

Brüssel, den 13. Juli 2026
(OR. en)

11821/26

AGRI 585
AGRIFIN 141
AGRIORG 94
DELECT 112

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4713 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.7.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen in begründeten Krisenfällen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4713 final.

Anl.: C(2026) 4713 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2026
C(2026) 4713 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.7.2026

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne
Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen in begründeten Krisenfällen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Der Weinsektor der Union ist von strukturellen Veränderungen auf dem Binnenmarkt und den Außenmärkten und von den zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Der Weinverbrauch in der Union ist in den letzten drei Jahrzehnten zurückgegangen, ein Trend, der sich in jüngster Zeit zudem beschleunigt hat. Gleichzeitig sind die traditionellen Ausfuhrmärkte, die den Rückgang des Inlandsverbrauchs bis vor wenigen Jahren kompensiert haben, nun durch eine Kombination aus rückläufigen Verbrauchstrends und geopolitischer Unsicherheit beeinträchtigt. Darüber hinaus wird die Weinerzeugung aufgrund der Anfälligkeit des Weinsektors gegenüber dem Klimawandel zunehmend unvorhersehbar. Dies hat zu wiederholten Marktungleichgewichten und niedrigen Preisen auf dem Weinmarkt der Union – die sich jedoch in den verschiedenen Erzeugungsregionen sehr unterschiedlich auswirken – geführt, von denen insbesondere die Segmente für Rot- und Roséweine betroffen sind.

Die Hochrangige Gruppe „Weinpolitik“ wurde 2024 von der Kommission eingesetzt, um diese Herausforderungen zu erörtern und Chancen für den Weinsektor der Union aufzuzeigen. Sie befasste sich mit der Frage, wie der derzeit mit strukturellen Herausforderungen konfrontierte Sektor besser unterstützt werden kann, z. B. durch die Steuerung des Erzeugungspotenzials, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder die Erkundung neuer Marktchancen, und gab eine Reihe politischer Empfehlungen ab, die einvernehmlich angenommen wurden.

Um Weinerzeuger, die mit solchen Herausforderungen konfrontiert sind, bestmöglich zu unterstützen und die dringendsten Empfehlungen der Hochrangigen Gruppe in den Rechtsrahmen der Union umzusetzen, wurde im Februar 2026 die Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates, das sogenannte „Weinpaket“, angenommen und trat am 18. März 2026 in Kraft. Mit dem Paket werden Maßnahmen eingeführt, um das Weinerzeugungspotenzial anzupassen, den Weinmarkt zu steuern und den Weinsektor dabei zu unterstützen, die Herausforderungen anzugehen und ihn vor dem Hintergrund großer internationaler Unsicherheit an neue Marktentwicklungen anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird mit dem „Weinpaket“ Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geändert, um den Anwendungsbereich der Maßnahmen zu erweitern, für die die Mitgliedstaaten in hinreichend begründeten Fällen einer Marktkrise nationale Zahlungen im Weinsektor leisten können, indem die Unterstützung für die grüne Weinlese und die freiwillige Rodung produktiver Rebflächen zu der bereits verfügbaren Destillationsmaßnahme hinzugefügt wird. Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, diesen Artikel zu ergänzen, indem sie Vorschriften über die allgemeinen Bedingungen für eine Förderung und die Prioritätskriterien für solche nationalen Zahlungen sowie darüber festlegt, wie das Vorliegen einer Marktsituation, in der solche Maßnahmen gerechtfertigt sind, bestimmt wird, wie der Betrag dieser Zahlungen berechnet wird und wie Vorschriften über ihre Kohärenz mit anderen Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt werden.

Im Einklang mit diesen Befugnisübertragungen besteht der Zweck dieser delegierten Verordnung darin, die erforderlichen Vorschriften festzulegen, um die Genehmigung solcher nationalen Zahlungen durch die Kommission und deren Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger und Marktteilnehmer in verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie mögliche Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Markt zu vermeiden.

Da die Mitgliedstaaten die neuen Maßnahmen gemäß Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die die mit der vorliegenden delegierten Verordnung festgelegten Vorschriften erfordern, im kommenden Wirtschaftsjahr umsetzen müssen, sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich erlassen werden, um sicherzustellen, dass sie nach der Vorabprüfung durch die beiden gesetzgebenden Organe vor dem 1. August 2026 in Kraft treten kann.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In der Sachverständigengruppe für Agrarmärkte im Rahmen der einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation wurden am 21. April und am 9. Juni 2026 Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt. Dieses Konsultationsverfahren hat eine breite Unterstützung für den Entwurf der delegierten Verordnung ergeben.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 216 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Verfahren gemäß Artikel 227 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden.

Artikel 1 und 2: Festlegung des Anwendungsbereichs der Verordnung und bestimmter für ihre Durchführung erforderlicher Begriffsbestimmungen.

Artikel 3: Allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit und die Elemente, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine Marktlage vorliegt, in der nationale Zahlungen für die grüne Weinlese und die Destillation gerechtfertigt sein können, sowie die Berechnung der Höchstbeträge dieser Zahlungen.

Artikel 4: Allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit und die Elemente, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein strukturelles Marktungleichgewicht vorliegt, bei dem nationale Zahlungen für die Rodung produktiver Rebflächen gerechtfertigt sein können, sowie die Berechnung der Höchstbeträge dieser Zahlungen.

Artikel 5: Einige Vorschriften, um die Kohärenz der verschiedenen Stützungsmaßnahmen im Weinsektor zu gewährleisten und insbesondere zu verhindern, dass die grüne Weinlese und die Destillation zu einem wiederkehrenden Absatzmarkt für Weine werden, die keinen Platz auf dem Markt finden.

Artikel 6: Verfahren und Informationen, die von den Mitgliedstaaten einzuhalten bzw. zu übermitteln sind, wenn sie die Genehmigung der Kommission für nationale Zahlungen für grüne Weinlese, Destillation oder Rodung im Weinsektor beantragen.

Artikel 7: Meldepflichten, die die Mitgliedstaaten erfüllen müssen.

Artikel 8: Inkrafttreten der Verordnung, wobei der dringenden Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen unverzüglich umsetzen können, gebührend Rechnung getragen wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.7.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen in begründeten Krisenfällen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 216 Absatz 4, Artikel 223 und Artikel 227,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates² wird eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, um das Weinerzeugungspotenzial anzupassen, den Weinmarkt zu steuern und den Weinsektor dabei zu unterstützen, die verschiedenen bestehenden Herausforderungen anzugehen und ihn vor dem Hintergrund großer internationaler Unsicherheit an neue Marktentwicklungen anzupassen. Neben anderen Maßnahmen wurde mit der Verordnung (EU) 2026/471 der Anwendungsbereich von Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erweitert. Zusätzlich zur Destillation von Wein können die Mitgliedstaaten nun unter bestimmten Bedingungen bei der Kommission die Genehmigung für nationale Zahlungen zur Unterstützung der grünen Weinlese und der freiwilligen Rodung produktiver Rebflächen in Krisenfällen beantragen. Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, diesen Artikel zu ergänzen, indem sie Vorschriften über die allgemeinen Bedingungen für eine Förderung und die Prioritätskriterien für solche nationalen Zahlungen sowie darüber festlegt, wie das Vorliegen einer Marktsituation, in der solche Maßnahmen gerechtfertigt sind, bestimmt wird, wie die Methode für die Berechnung dieser Zahlungen festgelegt wird und wie Vorschriften über ihre Kohärenz mit anderen Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt werden.
- (2) In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, die Bedingungen für das Vorliegen einer Krisensituation festzulegen, für die die Mitgliedstaaten die Genehmigung beantragen können, nationale Zahlungen für die Destillation, die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen zu leisten, sowie die Kategorien und Farben von Wein festzuschreiben, auf die solche Maßnahmen angewandt werden können.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Verordnung (EU) 2026/471 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituosen (ABl. L, 2026/471, 26.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/471/oj>).

- (3) Die Destillation von Wein und die grüne Weinlese zielen darauf ab, überschüssigen Wein vom Markt zu nehmen bzw. zu verhindern, dass dieser Wein vor der Ernte erzeugt wird. Während diese Maßnahmen in Situationen angemessen sind, in denen der Weinmarkt von einem konjunkturbedingten Überangebot betroffen ist, das zu Marktstörungen führt oder zu führen droht, zielt die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen darauf ab, strukturelle Marktungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage zu beheben. Daher müssen die Kriterien zur Ermittlung der Marktgegebenheiten, die die Genehmigung der nationalen Zahlungen für solche Maßnahmen rechtfertigen, einerseits ein kurz- und mittelfristiges konjunkturbedingtes Überangebot auf dem Markt und andererseits ein längerfristiges strukturelles Marktungleichgewicht abdecken. Somit müssen die Kriterien zur Ermittlung der Marktgegebenheiten, die die Genehmigung solcher nationalen Zahlungen rechtfertigen können, für die Destillation von Wein und die grüne Weinlese einerseits und für die dauerhafte Rodung produktiver Rebflächen andererseits unterschiedlich lauten. Angesichts der starken Segmentierung des Weinmarktes der Union ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, die Maßnahmen auf das entsprechende geografische Gebiet und die von der Marktkrise betroffenen Weinarten auszurichten. Daher sollte genehmigt werden, dass die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Maßnahmen auf regionaler oder nationaler Ebene und für eine oder mehrere Kategorien und Farben von Wein gelten können.
- (4) Es ist auch sinnvoll, je nach Inhalt der Maßnahme grundlegende Förderkriterien festzulegen. Nur Winzer, die Rebflächen zum Zweck der Weinerzeugung bewirtschaften, können unter bestimmten Bedingungen für nationale Zahlungen für die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen in Betracht kommen, während andere Marktteilnehmer, die Wein erzeugen, vermarkten oder destillieren, nationale Zahlungen für die Destillation von Wein erhalten können. In diesem Zusammenhang ist es im Falle der Destillation von Wein wichtig, dass die Mitgliedstaaten, wenn es sich bei den Begünstigten nicht um Weinerzeuger handelt, sicherstellen, dass der wirtschaftliche Nutzen aus den nationalen Zahlungen an die Weinerzeuger weitergegeben wird. Um die Kohärenz der Weinpolitik der Union zu gewährleisten, sollte verhindert werden, dass Winzer, die ohne Genehmigung bepflanzte Rebflächen bewirtschaften, eine Unterstützung für die Rodung oder die grüne Weinlese erhalten. Aus demselben Grund dürfen nur Weine, die die einschlägigen rechtlichen Anforderungen und Bedingungen der Union erfüllen – falls zutreffend einschließlich der Anforderungen an Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe –, öffentliche Unterstützung für die Destillation erhalten.
- (5) Um faire Wettbewerbsbedingungen für Weinerzeuger in verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es angezeigt, die Elemente festzulegen, die die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der maximalen Unterstützung in Form nationaler Zahlungen für die grüne Weinlese, die Destillation von Wein und die Rodung produktiver Rebflächen berücksichtigen sollten.
- (6) Um zu vermeiden, dass die grüne Weinlese und die Destillation von Wein zu einem regelmäßigen Absatzmarkt für Weine aus Regionen werden, die von einem strukturellen Marktungleichgewicht betroffen sind, ist es angezeigt, dass die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen anwenden, stets auch die zugrunde liegenden strukturellen Ursachen dieses Ungleichgewichts angehen. Daher sollten neue Genehmigungen für die grüne Weinlese und die Destillation von der parallelen

Anwendung der freiwilligen Rodung produktiver Rebflächen und der Anwendung der Bedingungen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates³ bei der Durchführung von Umstrukturierungs- und Umstellungsinterventionen abhängig gemacht werden. Mit diesen Bedingungen soll verhindert werden, dass die Umstrukturierungs- und Umstellungsinterventionen zur Steigerung der Erträge in Regionen beitragen, die bereits von einem strukturellen Marktungleichgewicht betroffen sind.

- (7) Um das ordnungsgemäße Funktionieren und einen harmonisierten Ansatz bezüglich des Systems für die Anwendung der nationalen Zahlungen gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es angezeigt, bestimmte Anforderungen an die Informationen festzulegen, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Begründung ihres Antrags auf Genehmigung vorlegen müssen, und bestimmte Mitteilungsanforderungen zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer bestimmten jährlichen Frist vorzusehen.
- (8) Angesichts der Herausforderungen, mit denen der Weinsektor derzeit konfrontiert ist, muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen im kommenden Wirtschaftsjahr umzusetzen. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Anträge auf Genehmigung nationaler Zahlungen, die die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen einer Marktkrise im Weinsektor für die Destillation von Wein, die grüne Weinlese und die Rodung produktiver Rebflächen gemäß Artikel 216 der genannten Verordnung gewähren können.
2. Diese Verordnung enthält die Kriterien, anhand derer die Mitgliedstaaten feststellen, ob eine Marktkrise vorliegt, die die Gewährung der nationalen Zahlungen gemäß Absatz 1 rechtfertigt, sowie die allgemeinen Fördervoraussetzungen und die Vorschriften für die Berechnung der Höchstbeträge der Stützung, die die Mitgliedstaaten im Rahmen solcher nationalen Zahlungen gewähren können.
3. Diese Verordnung sieht auch bestimmte Anforderungen an die Kohärenz zwischen solchen nationalen Zahlungen und anderen Stützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Weinsektor vor, die in derselben Erzeugungsregion gewährt werden.

³ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
 - 1. „Destillation“ den Absatz von Wein im Sinne von Anhang VII Teil II Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch vollständige Destillation zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol;
 - 2. „grüne Weinlese“ das Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
 - 3. „Rodung“ das vollständige Ausreißen samt Wurzeln und die Entfernung aller Rebstöcke einer bestimmten Rebfläche, die in der Weinbaukartei gemäß Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind;
 - 4. „Kategorie“ von Wein entweder einen Wein, der durch eine Ursprungsbezeichnung geschützt ist, einen Wein, der durch eine geografische Angabe geschützt ist, oder einen Wein ohne geografische Angabe;
 - 5. „Farbe“ eines Weins einen Rotwein, einen Roséwein oder einen Weißwein.

Artikel 3

Destillation von Wein und grüne Weinlese in begründeten Krisenfällen

1. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 216 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können die Mitgliedstaaten unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen in begründeten Krisenfällen nationale Zahlungen für die Destillation von Wein und die grüne Weinlese gewähren. Diese nationalen Zahlungen müssen verhältnismäßig, hinreichend begründet und gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels auf Weine und Erzeugungsregionen ausgerichtet sein, die von einer Krisensituation betroffen sind. Die Destillation und die grüne Weinlese können auf nationaler oder regionaler Ebene für eine oder mehrere Weinkategorien und -farben durchgeführt werden.
2. Um festzustellen, ob eine Krisensituation vorliegt, weist der Mitgliedstaat, der die nationalen Zahlungen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen gewähren möchte, das Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Marktgegebenheiten für die Kategorien und Farben der förderfähigen Weine entweder auf nationaler oder auf regionaler Ebene nach:
 - a) einen erheblichen Anstieg der letzten verfügbaren Weinbestände auf Produktionsebene im Vergleich zu den durchschnittlichen Weinbeständen im selben Zeitraum in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren oder alternativ in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes;
 - b) einen erheblichen Rückgang des durchschnittlichen Weinmarktpreises auf Produktionsebene in den letzten sechs Monaten gegenüber dem durchschnittlichen Marktpreis in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren oder alternativ in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes;

- c) einen erheblichen Rückgang der kumulierten Weinmarktverkäufe auf Produktionsebene für das laufende Wirtschaftsjahr im Vergleich zu den durchschnittlichen kumulierten Verkäufen im selben Zeitraum in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren oder alternativ in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes, sofern dieser Rückgang nicht auf eine verringerte Erzeugung zurückzuführen ist.
3. Beihilfefähige Begünstigte der nationalen Zahlungen gemäß Absatz 1 sind bei der grünen Weinlese Winzer, deren Betriebe nur Rebflächen umfassen, die mit einer Anpflanzungsgenehmigung gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht bepflanzt sind, und bei der Destillation natürliche oder juristische Personen, die Wein erzeugen oder vermarkten, Weinerzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen, Vereinigungen von zwei oder mehr Weinerzeugern oder Brennereien von Weinbauerzeugnissen.
- Ist der Begünstigte einer Destillationsmaßnahme kein Weinerzeuger, so stellt der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass der wirtschaftliche Nutzen der Maßnahme an die betreffenden Weinerzeuger weitergegeben wird.
4. Der Höchstbetrag der nationalen Zahlung je Hektar für die grüne Weinlese darf nicht höher sein als die Summe aus
- a) den Direktkosten der vollständigen Entfernung oder Vernichtung der unreifen Trauben, die vom Mitgliedstaat auf der Grundlage repräsentativer Standardkosten festzusetzen sind;
 - b) einem Ausgleichsbetrag von höchstens 50 % des Durchschnittswerts der in demselben Gebiet in den vorangegangenen drei Wirtschaftsjahren erzeugten Trauben, berechnet anhand der Durchschnittserträge bei durchschnittlichen Traubenpreisen für die Kategorien und Farben des beihilfefähigen Weins in dem betreffenden geografischen Gebiet abzüglich der durchschnittlichen Erntekosten in demselben Gebiet und
 - c) einem Anreiz von höchstens 20 % der Summe dieser beiden Beträge.
5. Der Höchstbetrag der nationalen Zahlung je Hektoliter beihilfefähigen Weins, der Gegenstand der Destillation ist, darf nicht höher sein als die Summe aus
- a) den Kosten für die Destillation von Wein, wie sie vom Mitgliedstaat auf der Grundlage repräsentativer Standardkosten geschätzt werden;
 - b) einem Ausgleichsbetrag von höchstens 50 % des durchschnittlichen Marktpreises in den letzten sechs Monaten für die Kategorien und Farben der beihilfefähigen Weine im geografischen Gebiet der Maßnahme; und
 - c) einem Anreiz von höchstens 20 % der Summe dieser beiden Beträge.
6. Der Wein, der gemäß dieser Verordnung destilliert werden darf, muss seinen Ursprung in der Union haben und den Anforderungen für die Vermarktung in der Union und gegebenenfalls den Produktspezifikationen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe entsprechen.

Artikel 4

Rodung produktiver Rebflächen in begründeten Krisenfällen

1. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission gemäß Artikel 216 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können Mitgliedstaaten, die eine Weinbaukartei gemäß Artikel 145 der genannten Verordnung führen, unter den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen nationale Zahlungen für die freiwillige Rodung produktiver Rebflächen in ihrem Hoheitsgebiet gewähren. Diese nationalen Zahlungen müssen verhältnismäßig, vom Mitgliedstaat hinreichend begründet und gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels auf Weine und Erzeugungsregionen ausgerichtet sein, die von einem strukturellen Marktungleichgewicht betroffen sind. Die Rodung kann auf nationaler oder regionaler Ebene für bestimmte Gebiete oder für Rebflächen durchgeführt werden, auf denen Weine einer oder mehrerer Kategorien und Farben erzeugt werden.
2. Um festzustellen, ob ein strukturelles Marktungleichgewicht besteht, weist der Mitgliedstaat, der nationale Zahlungen für die in Absatz 1 genannte Maßnahme gewähren möchte, das Vorliegen einer der folgenden Marktgegebenheiten für die Kategorien und Farben der von förderfähigen Rebflächen stammenden Weine entweder auf regionaler oder auf nationaler Ebene nach:
 - a) der Durchschnittswert der geschätzten Endbestände an Wein ist in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren im Vergleich zum Durchschnitt der geschätzten Endbestände an Wein in den vorangegangenen zehn Wirtschaftsjahren deutlich gestiegen. Der Anstieg der geschätzten Weinbestände in den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren muss zudem deutlich höher sein als der Anstieg der durchschnittlichen Weinerzeugung im selben Referenzzeitraum der vorangegangenen zehn Wirtschaftsjahre.

Unter den geschätzten Endbeständen von Wein eines Wirtschaftsjahres sind die tatsächlichen Endbestände von Wein des betreffenden Wirtschaftsjahres zuzüglich der Weinmengen zu verstehen, die in demselben Wirtschaftsjahr durch nationale oder unionsweite Destillation oder grüne Weinlese vom Markt genommen wurden. Die durch grüne Weinlese vom Markt genommene Weinmenge wird berechnet, indem die Fläche, die Gegenstand der grünen Weinlese ist, in Weinvolumenäquivalente bei einem durchschnittlichen Ertrag im selben Jahr und in demselben geografischen Gebiet, in dem sie durchgeführt wurde, umgerechnet wird;
 - b) die jährliche Weinerzeugung liegt deutlich über den Weinmengen, die in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren in mindestens drei Jahren auf Erzeugungsebene jährlich verkauft wurden;
 - c) mindestens eine der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Marktgegebenheiten ist in mindestens drei Wirtschaftsjahren während der fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre eingetreten;
 - d) die durchschnittliche jährliche Rentabilität je Hektar Rebfläche ist in den vorangegangenen zehn Wirtschaftsjahren erheblich zurückgegangen, berechnet auf der Grundlage einer Standardmethode, die bei der wirtschaftlichen Analyse des Agrarsektors angewandt wird.
3. Beihilfefähige Begünstigte der nationalen Zahlungen für die Rodung produktiver Rebflächen sind Winzer, deren Betriebe nur Rebflächen umfassen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten mit einer Anpflanzungsgenehmigung bepflanzt sind.

4. Förderfähig sind nur Rebflächen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags durch den Begünstigten im laufenden und in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren mindestens einmal abgeerntet wurden, sofern die betreffende Erntemeldung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt wurde.
5. Rebflächen, die in den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren Gegenstand eines gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützten Umstrukturierungs- und Umstellungsvorhabens waren, kommen nicht für nationale Zahlungen für Rodungen in Betracht.
6. Der Höchstbetrag der nationalen Zahlung je Hektar produktiver Rebfläche, die gerodet wird, darf die Summe folgender Beträge nicht übersteigen:
 - a) der Direktkosten für die Rodung, wie sie vom Mitgliedstaat auf der Grundlage repräsentativer Standardkosten festgelegt werden und
 - b) eines Ausgleichsbetrags von höchstens 100 % des Einnahmeverlusts eines Jahres, der in gleicher Höhe wie der von dem Mitgliedstaat für die Zwecke von Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegte jährliche Einnahmeverlust festgesetzt wird.
7. Die Angaben zu den Parzellen, die mit Unterstützung der nationalen Zahlung gemäß Absatz 1 gerodet wurden, einschließlich des Jahres, in dem die Parzelle gerodet wurde, und der Identifizierung des Begünstigten, werden in der Weinbaukartei gemäß Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für mindestens zehn auf das Jahr der Rodung der Parzelle folgende Wirtschaftsjahre aufbewahrt.

Artikel 5

Kohärenz mit anderen Unterstützungsmaßnahmen

In Mitgliedstaaten, die bereits nationale Zahlungen für die Destillation oder die grüne Weinlese gemäß Artikel 3 für drei oder mehr Wirtschaftsjahre im Zeitraum der fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahre in demselben geografischen Gebiet und für dieselben Weinkategorien und -farben eingeführt haben, ist die Genehmigung des Einsatzes nationaler Zahlungen für ein weiteres Jahr für dasselbe geografische Gebiet und dieselben Weine an die Bedingung geknüpft, dass die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Sie nutzen nationale Zahlungen für die Rodung produktiver Rebflächen gemäß Artikel 4 oder nehmen die Intervention für die dauerhafte Rodung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2021/2115 in ihre GAP-Strategiepläne auf, und zwar mindestens für die beiden folgenden Wirtschaftsjahre bzw. Haushaltsjahre und
- b) sie legen die spezifischen agronomischen, weinbaulichen oder sonstigen Bedingungen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 2 in ihren GAP-Strategieplänen für die Intervention gemäß Artikel 58 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 fest.

Artikel 6

Antrag auf Genehmigung

Mitgliedstaaten, die nationale Zahlungen gemäß Artikel 1 gewähren wollen, stellen bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung, der für jede Maßnahme für die betreffenden geografischen Gebiete, Weinkategorien und -farben mindestens folgende Angaben enthält:

- in Bezug auf Destillation und grüne Weinlese:
 - a) das geografische Gebiet, die Weinkategorien und -farben oder die entsprechenden Rebflächen, auf die sich die Maßnahme jeweils bezieht;
 - b) etwaige zusätzliche Fördervoraussetzungen und mögliche Prioritätskriterien, die auf nationaler Ebene für Wein, Rebflächen und Begünstigte festgelegt werden;
 - c) die Dauer der Maßnahme, einschließlich der Angabe ihres Anfangs- und Enddatums;
 - d) die einschlägigen Angaben, die das Auftreten der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Marktgegebenheiten belegen;
 - e) die voraussichtliche Menge des beihilfefähigen Weins, die destilliert werden soll, oder die voraussichtliche Fläche für die grüne Weinlese;
 - f) die vorgesehene Gesamtmittelausstattung und den Höchstbetrag der nationalen Zahlung je Hektoliter destillierten Weins oder je Hektar der Fläche für die grüne Weinlese;
- in Bezug auf die Rodung produktiver Rebflächen:
 - a) das geografische Gebiet, die Weinkategorien und -farben, auf die sich die Maßnahme bezieht;
 - b) etwaige zusätzliche Fördervoraussetzungen und mögliche Prioritätskriterien, die auf nationaler Ebene für Rebflächen und Begünstigte festgelegt werden;
 - c) die Dauer der Maßnahme, einschließlich der Angabe ihres Anfangs- und Enddatums;
 - d) die einschlägigen Angaben, die das Auftreten der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d genannten Marktgegebenheiten belegen;
 - e) die voraussichtlich zu rodende Rebfläche und die entsprechend potenziell erzeugte Weinmenge;
 - f) die vorgesehene Gesamtmittelausstattung und den Höchstbetrag der nationalen Zahlung je Hektar.

Artikel 7

Mitteilungen

1. Die Mitgliedstaaten, deren Antrag auf nationale Zahlungen gemäß Artikel 1 genehmigt wurde, teilen der Kommission bis zum 30. September für das vorangegangene Wirtschaftsjahr, in dem sie angewandt wurden, Folgendes mit:
 - a) die aus dem Markt genommenen Weinmengen für jede gemäß Artikel 3 durchgeführte Destillationsmaßnahme, aufgeschlüsselt nach Weinkategorie und -farbe, sowie die Alkoholmengen, die aus dem gelieferten und destillierten Wein hergestellt wurden, und den entsprechenden Betrag der gewährten nationalen Zahlungen;

- b) die Flächen, für die nationale Zahlungen für die grüne Weinlese gemäß Artikel 3 gewährt wurden, aufgeschlüsselt nach Weinkategorie und -farbe, und den entsprechenden Betrag der gewährten nationalen Zahlungen;
 - c) die Flächen, für die nationale Zahlungen für die Rodung produktiver Rebflächen gemäß Artikel 4 gewährt wurden, aufgeschlüsselt nach Weinkategorie und -farbe, und den entsprechenden Betrag der gewährten nationalen Zahlungen.
2. Die Mitteilungen an die Kommission gemäß Absatz 1 erfolgen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission⁴.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.7.2026

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1183/oj).